

**Satzung
der
Bürger- und Schützengesellschaft Stambach von 1848 eV**

I. Abschnitt

**Zweck der Gesellschaft, Bestandteile derselben,
Aufnahme, Rechte und Obliegenheiten der Mitglieder**

§ 1

Die **Bürger- und Schützengesellschaft Stambach eV** wurde im Jahr 1848 gegründet und hat ihren Sitz in Stambach.

Der Zweck der Gesellschaft ist, ihre Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen zu vereinigen und durch fortgesetzte Handhabung der Sportwaffen und durch Förderung des Schützenwesens im allgemeinen der Allgemeinheit zu dienen. Durch Abhaltung von Wettkämpfen nach den anerkannt internationalen Sportregeln sollen die Mitglieder zu sportlichen Höchstleistungen herangezogen werden.

Die Schützengesellschaft Stambach von 1848 eV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof eingetragen.

§ 2

Die Zahl der Mitglieder ist unbestimmt und es hängt lediglich von dem Willen der Gesellschaft ab, wie weit sie neuen Anmeldungen Folge leisten will.

§ 3

Jede unbescholtene Person kann Mitglied der Gesellschaft werden.

§ 4

Wer in die Gesellschaft aufgenommen werden will, muß sich bei der Vorstandschaft schriftlich anmelden, die über die Aufnahme in einer Ausschuß-Sitzung beschließt.

§ 5

Über die Wiederaufnahme ausgetreten gewesener Mitglieder und die Bezahlung der Aufnahmegebühren entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6

Der Austritt aus der Gesellschaft ist der Vorstandschaft bis zum 30. Juni des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Ausscheidung erfolgt dann zum 31. Dezember selbigen Jahres.

§ 7

Kinder können nur unter Aufsicht ihrer Eltern und an freien Vergnügungsorten zugelassen werden.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Satzungen der Gesellschaft und deren Beschlüssen zu unterwerfen und sich anständig und gesittet zu betragen. Ein entgegengesetztes Betragen hat schriftliche oder mündliche Zurechtweisung von seiten der Vorstandschaft, nötigenfalls den Ausschluß aus der Gesellschaft entweder auf bestimmte Zeit oder für immer zur Folge.

Diejenigen Mitglieder, welche einer strafrechtlichen Untersuchung verfallen und nicht ein lossprechendes Urteil für sich erhalten, haben gleichfalls den Ausschluß aus der Gesellschaft zu gewärtigen, wenn nicht die Gesellschaftsmitglieder entweder einstimmig oder durch relative Stimmenmehrheit anders beschließen.

§ 9

Vernachlässigte Beitragszahlungen, sowie der zur Ausführung beschlossener Veranstaltungen erforderlichen Lagen und Zuschüsse der Mitglieder, zieht nach zweimaliger fruchtloser Mahnung den Ausschluß aus der Gesellschaft nach sich.

§ 10

Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach Jahresfrist um die Wiederaufnahme in die Gesellschaft nachsuchen; wird ihnen jedoch solche verweigert, so sind sie für immer aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

§ 11

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Kein Mitglied darf bei seinem Ausscheiden, der Auflösung, oder Aufhebung der Gesellschaft, oder bei Ausschluß, mehr als etwa einbezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 12

Die Vorstandschaft hat für die Erhaltung des Gesellschaftsvermögens zu sorgen.

§ 13

Eine Benützung des Gesellschaftsinventars außerhalb des Lokales ist nicht statthaft. Beschädigungen an solchem hat derjenige zu ersetzen, welcher sie veranlaßte.

II. Abschnitt

Gesellschaftsvermögen und Verhältnis der Mitglieder zu demselben

§ 14

Das Vermögen der Gesellschaft bildet der Grund- und Hausbesitz und die Inventar- Gegenstände.

Eigentümer des Vermögens der Gesellschaft ist der Verein. Rechte und Pflichten werden in Bezug auf das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft den geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterstellt.

III. Abschnitt

Vorstandschaft

§ 15

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und 3. Vorsitzenden, den Schützenmeistern, dem Kassier und dem Schriftführer.
Ferner sind noch bis zu 7 Ausschußmitglieder zu wählen.

§ 16

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt alle 3 Jahre. Die Wahl leitet ein vom Vorstand vorgeschlagener Wahlausschuß von 3 Mitgliedern*. Die Wahl kann durch Stimmzettel oder Zuruf erfolgen. Abwesende Mitglieder haben sich dem Wahlergebnis zu fügen. Alljährlich findet eine Generalversammlung mit Rechnungsabhör statt.

§ 17

Die Vorstandschaft teilt sich die Geschäfte wie folgt:

Der 1. Vorsitzende leitet alle Versammlungen und vertritt die Gesellschaft nach innen und nach außen und sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse. Im Verhinderungsfälle treten an seine Stelle der 2. bzw. der 3. Vorsitzende.

Für die schriftlichen Arbeiten und das Kassenwesen ist im Vorstand ein Schriftführer und ein Kassier beigegeben.

Alle 3 Vorstände sind im Sinne des § 26 BGB jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, daß die beiden weiteren Vorstände vom Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes Gebrauch machen sollen.

§ 18

Die Vorstandschaft übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; lediglich dienstlicher Personal- und Sachaufwand wird von der Gesellschaft getragen.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 19

Mitgliederversammlungen:

Solche finden statt, wenn es der Vorstand für notwendig hält oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Die Einladung erfolgt mindestens 3 Tage vor der Versammlung.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. *

§ 20

Über eine Ausgabe von bis zu DM 50,-- entscheidet der Vorstand; bis zu DM 500,-- die Vorstandschaft, darüber hinaus die Generalversammlung.

§ 21

Die Vorstandschaft hat im Inneren der Gesellschaft Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, bei Handhabung ihrer Anordnungen die Unterstützung der Mitglieder zu beanspruchen und sich nötigenfalls der ihnen lt. § 9 eingeräumten Befugnissen zu bedienen.

§ 22

Sollte ein Mitglied gegen ein Vorstandsmitglied begründete Beschwerden zu führen haben, so ist solche zunächst bei dem nächstzuständigen Vorstandsmitglied schriftlich vorzubringen. Wenn notwendig, kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

IV. Abschnitt

Auflösung der Gesellschaft

§ 23

Die Auflösung der Gesellschaft können nur drei Viertel der Gesellschaftsmitglieder bewirken. Für allenfallsige Schulden haften auch diejenigen noch lebenden Mitglieder, welche 2 Jahre aus der Gesellschaft, von dem Tage ihrer Auflösung zurückgerechnet, ausgetreten sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Marktgemeinde Stambach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Ertüchtigung der Jugend) zu verwenden hat.

Stambach, im Jahre 1848

Stambach, 06. April 1931

Stambach, 06. September 1948

Stambach, Schießhaus, den 25. Februar 1951

Stambach, Schießhaus, den 16. Juni 1953

Stambach, Schießhaus, den 23. September 1962

Stambach, Schießhaus, den 26. November 1982